

Beschlussvorlage Nr. RAT 28/2024

Zuständig: Fachbereich 6
Beteiligt:
Bearbeiter: Herr Weber

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

**Kommunalwahl am 14. September 2025
Bildung des Wahlausschusses gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz
(KWahlG)**

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Rat der Stadt Balve	06.11.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Balve bildet gemäß § 2 Abs. 3 KWahlG einen Wahlausschuss, der aus 6 Ausschussmitgliedern besteht. Auf Vorschlag der Fraktionen werden die folgenden Personen und deren Vertreter in den Ausschuss gewählt:

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU-Fraktion	CDU-Fraktion
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
UWG-Fraktion	UWG-Fraktion
1.	1.
SPD-Fraktion	SPD-Fraktion
1.	1.

Sachdarstellung:

Für die bevorstehende Kommunalwahl am 14.09.2025 bildet der Rat der Stadt Balve einen Wahlausschuss.

Die Aufgaben des Wahlausschusses sind die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, die Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft, die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Ausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die namentlich zu benennen sind. Ferner sind deren Vertreter namentlich zu benennen, § 6 Abs. 1 KWahlO. Eine Benennung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Die gewählten Beisitzer werden öffentlich bekannt gemacht, § 6 Abs. 1 KWahlO.

Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden (Bürgermeister oder dessen Vertreter wenn sich dieser selbst zur Wahl stellt) zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.

Anlässlich der vergangenen Kommunalwahlen in den Jahren 2009, 2014 und 2020 ist dieser Ausschuss mit jeweils 6 Beisitzern besetzt worden. Es wird daher vorgeschlagen, für die kommende Kommunalwahl im Jahr 2025 ebenfalls 6 Beisitzer und deren Vertreter zu wählen.

Die Zuteilung der Ausschusssitze nach dem vorgeschriebenen Haare/Niemeyer-Sitzzuteilungsverfahren ergibt für die CDU 4 Beisitzer, und für die UWG und die SPD jeweils 1 Beisitzer. Auf die fraktionslosen Ratsmitglieder entfallen nach der Berechnung keine Ausschusssitze.

Nach § 4 Abs. 1 KWahlG teilen die Wahlausschüsse der Gemeinden spätestens 52 Monate nach Beginn der Wahlperiode (= 01.03.2025) das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 des KWahlG in Wahlbezirken zu wählen sind.

Der neu gebildete Wahlausschuss wird demzufolge in einer ersten Sitzung das Wahlgebiet in 16 Wahlbezirke einteilen. Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen Ortsteilen werden voraussichtlich Änderungen an der bisherigen Bezirkseinteilung (Zuteilung der Straßen und Häuser zu den einzelnen Wahlbezirken) erforderlich sein.

Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke ist von grundlegender Bedeutung für die weitere Vorbereitung der Kommunalwahl, insbesondere auch Voraussetzung für die Durchführung der Versammlungen zur Aufstellung bzw. Wahl der Kandidaten durch die Parteien und Wählergruppen.

H. Mühling